

## BETRIEBSKOSTEN

# Nicht alles kann umgelegt werden

Betriebskosten können grundsätzlich auf die Mieter umgelegt werden. Das gilt aber nur für Ausgaben, die dem Vermieter laufend etwa bei der Gartenpflege entstehen, nicht jedoch für die Kosten von Baumfällungen. Das entschied das Amtsgerichts Leipzig (Az.: 168 C 7340/19).

---

## AUFGEPASST

---

Demnach gehören Gartenpflegekosten zu den laufenden Kosten dazu, einschließlich der Erneuerung von Pflanzen und Gehölzen, nicht jedoch die Kosten für Baumfällungen. Zwar genüge ein mehrjähriger Turnus, damit Kosten als laufend gelten. Dies sei bei Baumfällungen jedoch nicht der Fall.

**tmn**